



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Burgwald

Planungen zum Neubau der Ortsumgehung Burgwald / Ernsthausen im Zuge der B 252

Öffentliche Bekanntmachung

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Hessische Straßenbauverwaltung, vertreten durch Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Große Allee 22, 34454 Bad Arolsen, führt für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) die Straßenplanungen zum Bau der Ortsumgehung Burgwald / Ernsthausen im Zuge der Bundesstraße B 252 aus.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, entlang der geplanten Trasse der Ortsumgehung Vermessungsarbeiten durchzuführen, um das vorhandene Gelände und weitere topografische Details zu erfassen und aufzunehmen. Hierzu ist in der Regel das Betreten von Grundstücken erforderlich. Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, welche nicht unmittelbar baulich betroffen sind. Mit den gewonnenen Daten/Ergebnissen erhält die Straßenbauverwaltung die benötigten Grundlagen, um die Planungen im Weiteren ausführen zu können.

Von der Durchführung der Vermessungsarbeiten sind Flurstücke bzw. Flächen in folgenden Bereichen betroffen:

Gemeinde Münchhausen: Gemarkung Münchhausen, Flur 1

Gemeinde Burgwald: Gemarkung Ernsthausen, Flur 4, Flur 5, Flur 7, Flur 11 und 13
Gemarkung Wiesenfeld, Flur 4, Flur 5, Flur 7 und 19

Die Durchführung der Vermessungsarbeiten ist für den Zeitraum ab Anfang August 2019 bis voraussichtlich Oktober 2019 vorgesehen.

Die genannten Arbeiten liegen im Interesse der Allgemeinheit. Nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) haben **Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte** von Grundstücken zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte **zu dulden**.

Wir weisen darauf hin, dass den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für die durch die Vorarbeiten entstehenden unmittelbaren Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zusteht (§ 16 a Abs. 3 FStrG).

Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt das Regierungspräsidium Kassel als die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag der Straßenbaubehörde oder des Berechtigten die Entschädigung fest.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vermessungsarbeiten.

Für weitere Auskünfte in der Angelegenheit stehen Ihnen bei Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen, Herr Frank Siegmann (Telefon: 05691/893-132) und Herr Hendrik Beverungen (Telefon: 05691/893-177) zur Verfügung.

Bad Arolsen, den 16. Juli 2019

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Bad Arolsen
Dezernat Planung Nordhessen

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit für Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen, veröffentlicht.

Burgwald, den 19. Juli 2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Burgwald

L. Koch, Bürgermeister